

Satzung des Vereins Walder Theatertage

Der Verein Walder Theatertage verfolgt das gemeinnützige Ziel, die Solinger Kulturreihe Walder Theatertage durchzuführen und damit allen Menschen aller Altersklassen einen Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen und durch kulturelle Teilhabe eine offene demokratische Gesellschaft stets neu zu begründen und zu stärken.

§1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Walder Theatertage. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Walder Theatertage e.V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation, Betreuung und Förderung von Kulturveranstaltungen, die unterschiedlichste Gruppen des Gemeinwesens zusammenführen.
 - b) Gestaltung des Öffentlichen Raums als Begegnungs- und Kulturraum.
 - c) Durch Internationalität der Kulturveranstaltungen die Freude an unterschiedlichen Kulturen wecken und fördern.
 - d) Beispielgebende Kulturveranstaltungen zur Förderung der kulturellen Ausdrucksfähigkeit.
 - e) Adressatenbezogene Veranstaltungen der kulturellen Bildung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4– Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine solche schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - b) der Frieden zwischen den Mitgliedern gestört wird;
 - c) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen; oder
 - d) das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
- (5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu.
- (2) Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, sowie Anregungen und Wünsche vortragen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 - Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. spätestens vier (4) Wochen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- (2) Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) ein Beirat

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 7 Tagen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses mit Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Anträge;
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Zwei Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich. Ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin kann diese Funktion maximal 5 Jahre ausüben

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden/r, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt eine(n) Protokollführer(in).
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 - Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt sieben Vorstandsmitglieder:

- den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem/der Vorsitzende(n), dem/der erste(n) Stellvertreter(in), dem/der zweite(n) Stellvertreter(in)
- den erweiterten Vorstand, bestehend aus einem Vorstandsmitglied für Finanzen („Schatzmeister/in“) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabe der Vorstand festlegt.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(4) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) zusammen mit einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(5) Scheidet während einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann kann bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand eine Person kommissarisch für dieses Amt einsetzen.

(6) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Kuratoriums
- f) Einberufung und Beteiligung des Beirates bei Veranstaltungen und Maßnahmen der kulturellen Bildung.
- g) Der Vereinsvorstand kann eine ehrenamtliche Schirmherrschaft der Walder Theatertage benennen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/ von (der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 1.Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2.Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 - Das Kuratorium

(1) Der Verein Walder Theatertage e.V. wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium berufen, welches den Verein bei dem Erreichen seiner Ziele strategisch unterstützt.

Das Kuratorium berät den Vorstand und den Verein hinsichtlich der Ausrichtung, Förderung und Strategie der kulturellen Arbeit. Es kann Projekte vorschlagen und sie begleiten.

(2) Das Kuratorium setzt sich aus angesehenen Persönlichkeiten aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Medien, Politik und Wirtschaft zusammen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Die Amtszeit der beiden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr tagen. Es wird regelmäßig über wichtige Beschlüsse des Vorstandes informiert.

§ 14 - Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für kulturelle Bildung und für Kulturveranstaltungen im Öffentlichen Raum einberufen, der den Vorstand in seinen Aufgabenbereichen praktisch unterstützt und berät und dazu beiträgt, dass die geplanten Veranstaltungen erfolgreich durchgeführt werden.

§ 15 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.




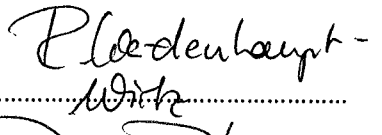
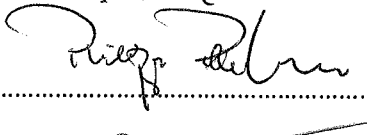
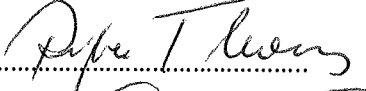
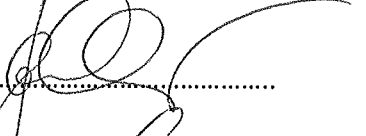
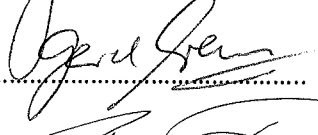
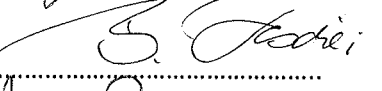
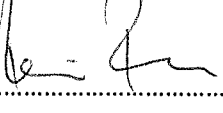

§ 17 - Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung beziehungsweise ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen.

§ 18 - Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht aufgeführten Bestimmungen gilt das deutsche Vereinsrecht.
Der Gerichtsstand ist Solingen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2021 beschlossen.

Name	Vorname	Anschrift	und Unterschrift der anwesenden Mitglieder
Daams	Reiner	Wippelauer Str. 71 42699 Solingen	
REINZHAAGEN	BERND	WIEDENHOFER STR. 37 42719 Solingen	
Quintar	Ulrike	Locher Str. 131 42719 Solingen	
Weidenhaupt-	Wirtz, Renate	Altenhofstr. 29 42719 Solingen	
Plath	Philipp	Dorper Str. 25 42654 Solingen	
Thomas	Rita	Aachener Str. 9 42697 Solingen	
ORER	HARTMUT	ECKEHARDWEG 5 42653 SOLINGEN	
Brems	Geord	Sommerstr. 5 42655 Solingen	
Fischer	Beitma	ALTEHOFER STR 27 42719 SOLINGEN	
FRANCKE	RAINER	LOCHER STR. 5b 42719 SOLINGEN	
Thyßen-Speich	Simone	Heisterbusch 3 42719 Solingen	
WIRTZ	PETER	ALTEHOFER STR. 29 42719 Solingen	